

11. Dezember 2020

STELLUNGNAHME

ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DES SCHUTZES VON RICHTSVOLLZIEHERINNEN UND RICHTSVOLLZIEHERN VOR GEWALT SOWIE ZUR ÄNDERUNG WEITERER ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (RICHTSVOLLZIEHERSCHUTZGESETZ – GVSCHUG)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit über 500 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit knapp 20.000 Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Jedes Jahr führen sie dem Wirtschaftskreislauf rund sechs Milliarden Euro wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa.

Ansprechpartner: Daniela Gaub, Leiterin Recht
Dennis Stratmann, Leiter Public Affairs

I. Allgemeines

Der BDIU dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (im Folgenden: RefE).

Mehr Schutz für Gerichtsvollzieher vor gewalttätigen Übergriffen bei der Ausübung von Vollstreckungshandlungen ist erforderlich. Auch unsere Mitglieder beobachten in den vergangenen Jahren eine Zunahme von physischen wie psychischen Übergriffen durch Schuldner. Deshalb unterstützen wir die gesetzgeberischen Maßnahmen, die der Sicherheit der Gerichtsvollzieher dienen werden, nicht nur – wir unterstreichen ihre Erforderlichkeit und Dringlichkeit.

Insbesondere die neuen Pfändungsgrenzen im Bereich Bargeld und Alterssicherung würden allerdings die Durchsetzung berechtigter Ansprüche auf dem Gerichtsweg bzw. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erheblich schwächen. Dies ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, weil im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bereits der außergerichtliche Forderungszug erhebliche Schwächungen erfahren hat, die aus Sicht des Gesetzgebers aufgrund der Effizienz der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung jedoch für Gläubiger zu verkraften seien. Die nun in einigen Detailfragen des vorliegenden RefE vorgenommene Interessenabwägung zwischen Schuldnern und Gläubigern ist leider einseitig zulasten der Gläubiger verzerrt.

Deshalb nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Änderungen der zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften Stellung.

II. Einzelne Anmerkungen und Vorschläge

Zu Artikel I Nummer 4 – Neuregelung zur weiteren Vermögensauskunft nach § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E

Mit der Neuregelung des § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E soll klargestellt werden, dass die Vermögensauskunft nicht in dem Verfahren abgegeben worden sein muss, in dem man die Drittauskünfte beantragt.

Diese Klarstellung ist hilfreich, denn sie verschlankt die Abläufe in der Zwangsvollstreckung und ist entsprechend zu begrüßen.

Zu Artikel I Nummer 5 – Neuregelung zu den Auskunftsrechten nach § 802i ZPO-E

Der Entwurf sieht vor, dass Auskünfte nach § 802i ZPO bereits dann eingeholt werden können, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der letzten drei Monate in einem anderen Vollstreckungsverfahren nicht nachgekommen ist. Auch diese Anpassung verschlankt Abläufe, führt zu Kostenersparnissen für Gläubiger und wird daher unterstützt.

Drittauskünfte sollen auch eingeholt werden können, wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht zugestellt werden konnte. Dies soll allerdings nur dann möglich sein, wenn der Zustellungsversuch an eine Anschrift erfolgte, die vor nicht mehr als einem Monat ermittelt worden ist.

Auch diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich, weil er zur Reduzierung der Kosten und vor allem zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen würde.

Zu Artikel I Nummer 6 – Neuregelung der Schutzvorschrift des § 811 ZPO-E

Die für die Pfändung von Sachen und Tieren zentrale Schutzvorschrift des § 811 ZPO soll an veränderte rechtliche und wirtschaftliche Gegebenheiten sowie gewandelte gesellschaftliche Anschauungen angepasst werden.

Wir erkennen die damit einhergehende deutliche Vereinfachung der Regelung an, kritisieren aber die vorgesehene Unpfändbarkeit von Bargeld bis zu einem Betrag von 300 Euro nach § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E.

§ 811 Abs. 1 Nummer 3 ZPO-E (Unpfändbare Sachen und Tiere – Bargeld)	Vorschlag des BDIU
<p>3. Bargeld a) bis zu einem Betrag von 300 Euro sowie b) über dem Betrag von 300 Euro, soweit dieser Betrag nach den glaubhaften Angaben des Schuldners nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht der Pfändung unterliegt und nicht auf einem Pfändungsschutzkonto pfändungsgeschützt ist;</p>	<p>3. Bargeld a) bis zu einem Betrag von 300 Euro sowie b) über dem Betrag von 300 Euro, soweit dieser Betrag nach den glaubhaften Angaben des Schuldners nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht der Pfändung unterliegt und nicht auf einem Pfändungsschutzkonto pfändungsgeschützt ist;</p> <p>Die weiteren Ziffern sollen entsprechend angepasst werden.</p>
<p>Begründung: Die Vorschrift für Gerichtsvollzieher, dem Schuldner bedingungslos 300 Euro Bargeld pfändungsfrei zu belassen, würde die Erledigung kleinerer Forderungen erheblich erschweren. Das wäre – nach der besonders drastischen Reduzierung der erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten bei der außergerichtlichen Einziehung kleiner Forderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht – die nächste dramatische Schwächung der Durchsetzung kleinerer Ansprüche.</p> <p>Dabei steht die Etablierung dieses Pfändungsfreibetrags schon seiner eigenen Begründung entgegen. Die Pfändungsfreigrenze für Bargeldbeträge verkennt, dass die heutigen Lebensumstände und Kaufgewohnheiten, insbesondere im Onlinehandel mit den zahlreichen Vertragsschlüssen über kleine Summen, die Anzahl beizutreibender kleiner Forderungen nach wie vor exponentiell ansteigen lässt. Allein im Inkassogeschäft betrifft mindestens jede zweite der jährlich 20 Millionen Forderungen einen Gläubigeranspruch von unter 300 Euro. Bedenken der Wirtschaft, die Realisierung derartiger Kleinforderungen würde durch die Reduzierung der erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten der Gläubiger im außergerichtlichen Beitreibungsprozess nahezu unmöglich gemacht, wurden vom Gesetzgeber mit dem Verweis auf die Möglichkeiten der gerichtlichen Realisierung beiseite gewischt. So ist eine Zunahme der gerichtlich oder im Zuge der Zwangsvollstreckung zu erledigenden Forderungen wenn nicht gar Ziel des Gesetzgebers, dann doch tolerierter Nebeneffekt der zahlreichen „schuldrechtlichen“ Gesetzesanpassungen dieser Legislatur. Insofern erscheint die Etablierung des 300 Euro Pfändungsfreibetrags für Bargeld nicht stringent und stünde konträr zu den berechtigten Interessen der Masse der Gläubiger an einer funktionierenden Anspruchsdurchsetzung.</p>	

Zu Artikel I Nummer 14 – Neuregelung des Pfändungsschutzes von Altersrenten nach § 85 I c ZPO-E

Die Intention des Gesetzgebers, die Pfändungsfreigrenzen bezüglich der Alterssicherung an die geänderten Lebensumstände anzupassen, sind nachvollziehbar und dem Grunde nach nicht zu kritisieren. Allerdings ist der Sprung zwischen den bisher vom Gesetz festgesetzten unpfändbaren Beträgen und den nunmehr vorgesehenen pfändungsfreien Beträgen, insbesondere in der Altersklasse von 18 bis 27 Jahren, unverhältnismäßig groß. Beträgt der pfändungsfreie Betrag bei einem jungen Erwachsenen von beispielsweise 24 Jahren bisher 2 000 Euro, so soll dieser in Zukunft 6 000 Euro betragen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, warum die bisherige Unterteilung in sechs Altersgruppen auf lediglich zwei Altersgruppen reduziert wurde. Eine stärkere Differenzierung der Altersgruppen ließe eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze bei gleichzeitig geringerer Benachteiligung der Gläubiger zu.

Wir schlagen daher eine stärkere Differenzierung durch Einfügung einer weiteren Altersgruppe vor.

§ 85 I c Abs. 2 ZPO-E (Pfändungsschutz von Altersrenten)	Vorschlag des BDIU
<p>Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie</p> <p>1. jährlich nicht mehr betragen als</p> <p>a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und</p> <p>b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und</p> <p>2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht.</p>	<p>Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie</p> <p>1. jährlich nicht mehr betragen als</p> <p>a) 3 500 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, b) 5 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und</p> <p>c) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 41. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und</p> <p>2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht.</p>
<p>Begründung: Die Rechte der Gläubiger sollen in nicht unverhältnismäßigem Ausmaß beschränkt werden. Unser Vorschlag fällt deutlich differenzierter aus und würde zu einem besseren Interessenausgleich führen.</p>	